## Horst Deinert

# Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen

3. Neuauflage 2019

## Inhalt

| Vorwort                                       |
|---|
| Geschichtliche Entwicklung                    |
| Beginn in Preußen                             |
| Weimarer Republik und Nationalsozialismus     |
| Nachkriegszeit                                |
| Neuere Entwicklungen                          |
| Definition des Beamtenstatusses               |
| Definition des Amtes                          |
| Rechtsquellen                                 |
| Grundgesetz (und Landesverfassung NRW)        |
| Beamtengesetze                                |
| Verfassungsrechtliche Grundlagen              |
| Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums |
| Verhältnis zur Europäischen                   |
| Menschenrechtskonvention                      |
| Beamtenverhältnis                             |
| Beginn des Beamtenverhältnisses               |
| Eignungsprinzip                               |
| Befähigungsprinzip                            |
| Leistungsgrundsatz                            |
| Umwandlung von Beamtenverhältnissen           |
| Beendigung des Beamtenverhältnisses           |
| Beamtenstatus                                 |
| Beamtenverhältnis auf Widerruf                |

Beamtenverhältnis auf Probe

Beamtenverhältnis auf Zeit

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Laufbahnstruktur

Beamtenpflichten und -rechte

Pflichten von Beamten

Gehorsamspflicht und ihre Grenzen

Streikrecht für Beamte?

Dienstverhältnisse

Genehmigung von Nebentätigkeiten

Bekanntgabe von Strafverfahren

Umsetzung, Versetzung, Abordnung, Zuweisung

**Umsetzung** 

Versetzung

**Abordnung** 

Zuweisung

Rechtsschutz gegen die vorgenannten Maßnahmen

Rechte von Beamten

Arbeitszeit

Teilzeitarbeit

Amtsangemessene Beschäftigung

Übertragung höherwertiger Dienstposten

Beförderung

Rechtsanspruch auf Beförderung?

Bestenauslese

Bewerberverfahrensanspruch

Unzulässige Kriterien

Bewerberauswahl

Konkurrentensituation

**Aufstieg** 

Führungsfunktion auf Probe

Statusherabsetzung

Akteneinsichtsrecht

Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Beihilfe im Krankheits- und Pflegefall

Rechtsschutz

Amtsangemessene Besoldung

Besoldung als Teil der Alimentation

Grundzüge des Landesbesoldungsrechtes

Grundgehalt und Erfahrungsstufen

Familienzuschlag (§§ 42 – 44 LBesG)

Sonderzahlungen und Zulagen

Zulagen

Anwärterbezüge

Beihilferecht

Höhe der Beihilfe

Behandlung als Privatpatient

Honorierung

Kostenerstattung

Ambulante Behandlung

Stationäre Behandlungen

Abrechnungstechnisches

Kostendämpfungspauschale

Dienstunfall

Versetzung in den Ruhestand

Dienstunfähigkeit

Dienstunfähigkeit aufgrund Dienst- oder Einsatzunfall

Antragsruhestand

Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

Politische Beamte

Pension

Anrechnung anderer Einkünfte

Riester-Rente für Beamte

Sonstige versorgungsrechtliche Neuregelungen durch die Dienstrechtsänderung 2016:

Versorgungsanspruch bei eingetragenen Lebenspartnerschaften

Anspruch auf Versorgungsauskunft

Feuerwehrzulage

Hinzuverdienst

Pensionsfondsgesetz NRW eingeführt

Disziplinarrecht

Disziplinarverfahren

Disziplinarmaßnahmen

Rechtsnormen

Grundgesetz

Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Beamtenstatusgesetz - BeamtStG

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 2 Beamtenverhältnis

Abschnitt 3 Länderübergreifender Wechsel und Wechsel in die Bundesverwaltung

Abschnitt 4 Zuweisung einer Tätigkeit bei anderen Einrichtungen

Abschnitt 5 Beendigung des Beamtenverhältnisses

Abschnitt 6 Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Abschnitt 7 Rechtsweg

Abschnitte 8 - 9 nicht abgedruckt

Abschnitt 10 - Sonderregelungen für wissenschaftliches Hochschulpersonal (§ 61)

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Landesbeamtengesetz - LBG NRW

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 2 Beamtenverhältnis

Abschnitt 3 Wechsel innerhalb des Landes

Abschnitt 4 Beendigung des Beamtenverhältnisses

Abschnitt 5 Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Abschnitt 6 Rechtsweg

Abschnitt 7 Besondere Beamtengruppen

Abschnitt 8 Rechtstellung der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und - empfänger bei der Umbildung von Körperschaften

Abschnitt 9 Übergangs- und Schlussvorschriften

Behindertengleichstellungsgesetz - BGG NRW

Landesgleichstellungsgesetz - LGG

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt II Maßnahmen zur Frauenförderung

Abschnitt III Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Gesundheitsdatenschutzgesetz - GDSG NW

Laufbahnverordnung - LVO NW

Abschnitt 1. Unterabschnitt 1 Allgemeines

Unterabschnitt 2 Zugang zu den Laufbahnen

Abschnitt 2 Berufliche Entwicklung

Unterabschnitt 1 Berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 1

Unterabschnitt 2 Aufstieg von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2

| Unterabschnitt 3 Berufliche Entwicklu | ng innerhalb |
|---------------------------------------|--------------|
| der Laufbahngruppe 2                  |              |

Abschnitt 4. Besondere Vorschriften für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden- und Gemeindeverbände

Abschnitt 5 Besondere Vorschriften für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter

Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen Qualifizierungsverordnung - QualiVO hD allg Verw

Teil 1 Allgemeines

Teil 2 Aufstiegsregelungen

Kapitel 1 Aufstieg durch modulare Qualifizierung in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes

Kapitel 2 Aufstieg durch ein Masterstudium in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes

Teil 3 Schlussbestimmung

Verordnung Qualifizierungsaufstieg - QualiVO allg Verw

Teil 1 Allgemeines

Teil 2 Aufstiegsregelungen

Teil 3 Regelungen zur Aufstiegsprüfung für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein Westfalen

Teil 4 Regelungen zur Aufstiegsprüfung für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Nordrhein-Westfalen

Teil 5 Schlussbestimmung

Laufbahnverordnung Feuerwehr - LVOFeu

Teil 1 Gemeinsame Vorschriften

| Teil 2 Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1                        |   |
|---|---|
| Teil 3 Laufbahngruppe 2   |   |
| Abschnitt 1 Erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2                    |   |
| Abschnitt 2 Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2                   |   |
| Teil 4 Schlussvorschriften  |   |
| Arbeitszeitverordnung - AZVO  |   |
| Arbeitszeitverordnung Feuerwehr - AZVOFeu                               |   |
| Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrlV NRV                   | ٧ |
| Teil 1 Allgemeines  |   |
| Teil 2 Mutterschutz   |   |
| Teil 3 Elternzeit   |   |
| Teil 4 Pflege- und Familienpflegezeit                                   |   |
| Teil 5 Erholungsurlaub  |   |
| Teil 6 Sonderurlaub   |   |
| Teil 7 Gemeinsame Vorschriften zum Erholungsurlaub und Sonderurlaub     | b |
| Nebentätigkeitsverordnung - NtV   |   |
| Abschnitt I Allgemeines   |   |
| Abschnitt II Genehmigung  |   |
| Abschnitt III Anzeige von Nebentätigkeiten                              |   |
| Abschnitt IV Vergütung  |   |
| Abschnitt V Inanspruchnahme von Einrichtungen,<br>Personal und Material |   |
| Abschnitt VI Ausführung des § 56 des<br>Landesbeamtengesetzes           |   |
| Abschnitt VII Übergangs- und Schlussvorschriften                        |   |
| Landesbesoldungsgesetz - LBesG  |   |
| Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften                                     |   |

Abschnitt 2 Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen Unterabschnitt 1 Allgemeine Grundsätze Unterabschnitt 2 Vorschriften für Beamtinnen und **Beamte** Abschnitt 3 Familienzuschlag Abschnitt 4 Zulagen, Vergütungen, Zuschläge Unterabschnitt 1 Amtszulagen und Strukturzulage Unterabschnitt 2 Stellenzulagen Unterabschnitt 3 Andere Zulagen Unterabschnitt 4 Vergütungen Unterabschnitt 5 Zuschläge **Unterabschnitt 6 Sonstiges** Abschnitt 6 Anwärterbezüge Abschnitt 7 Vermögenswirksame Leistungen Abschnitt 8 Sonstige Leistungen und sonstige Vorschriften Abschnitt 9 Übergangs- und Schlussvorschriften Besoldungstabellen B, W und R 3 - R 8 ab 1.1.2019/1.1.2018/1.1.2021 in € Tabelle Familienzuschläge ab 1.1.2019 Tabelle Familienzuschläge ab 1.1.2020 Tabelle Familienzuschläge ab 1.1.2021 Tabelle der Zulagen **Amtszulagen** Strukturzulage Stand 1.1.2019 / 1.1.2020 / 1.1.2021 Stellenzulagen und andere Zulagen Stand 1.1.2019/1.1.2020/1.1.2021 Anwärtersonderzuschlagsgesetz feuerwehrtechnischer

Dienst - AnwSoZG Feu

| Jubiläumszuwendungsverordnung - JZV  |
|--|
| Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - LPZVO -                           |
| Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung - BMVergV                              |
| Erschwerniszulagenverordnung - EZulV   |
| Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften  |
| Abschnitt 2 Einzeln abzugeltende Erschwernisse                               |
| Titel 1 Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten                              |
| Titel 6 Zulage für die Pflege<br>Schwerbrandverletzter                       |
| Abschnitt 3 Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten                          |
| Abschnitt 4 Zulagen in festen Monatsbeträgen                                 |
| Landesreisekostengesetz - LRKG   |
| Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG NRW                                |
| Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften  |
| Abschnitt 2 Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag                                    |
| Abschnitt 3 Hinterbliebenenversorgung und Bezüge bei Verschollenheit         |
| Abschnitt 4 Unfallfürsorge   |
| Abschnitt 5 Übergangsgeld, Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen            |
| Abschnitt 6 Gemeinsame Vorschriften  |
| Abschnitt 7 Sondervorschriften   |
| Abschnitt 8 Versorgung besonderer Beamtengrupper                             |
| Abschnitt 9 Anpassung der Versorgungsbezüge                                  |
| Abschnitt 10 Anzuwendendes Recht, Übergangs- und Besitzstandsregelungen      |
| Abschnitt 11 Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrenwechsel |
| Beihilfenverordnung NRW – BVO NRW  |

Landesdisziplinargesetz - LDG NRW

| Teil 1 Allgemeine Bestimmungen                                      |
|---|
| Teil 2 Disziplinarmaßnahmen   |
| Teil 3 Behördliches Disziplinarverfahren                            |
| Kapitel 1 Einleitung, Ausdehnung und<br>Beschränkung                |
| Kapitel 2 Durchführung  |
| Kapitel 3 Abschlussentscheidung                                     |
| Kapitel 4 Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen   |
| Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren                           |
| Kapitel 1 Disziplinargerichtsbarkeit                                |
| Kapitel 2 Disziplinarverfahren vor dem<br>Verwaltungsgericht        |
| Abschnitt 1 Klageverfahren  |
| Abschnitt 2 Besondere Verfahren                                     |
| Kapitel 3 Disziplinarverfahren vor dem<br>Oberverwaltungsgericht    |
| Abschnitt 1 Berufung  |
| Abschnitt 2 Beschwerde  |
| Kapitel 4 Disziplinarverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht     |
| Kapitel 5 Wiederaufnahme des gerichtlichen<br>Disziplinarverfahrens |
| Kapitel 6 Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren  |
| Teil 5 Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und<br>Begnadigung     |
| Teil 6 Besondere Bestimmungen                                       |

Teil 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafgesetzbuch (StGB)

Bürgerliches Gesetzbuch - BGB
Strafprozessordnung
Gemeindeordnung NRW
Landespersonalvertretungsgesetz NRW - LPVG
Abkürzungen
Stichwortverzeichnis

#### **Vorwort**

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie halten die 3. Auflage der Rechtssammlung für Beamtinnen und Beamte in Nordrhein-Westfalen in Händen, die vor allem für die Arbeit in Personalräten und der Bildungsarbeit dienen soll. Wir hoffen, auch mit dieser 3. an vielen Stellen erweiterten Sammlung den Kolleginnen und Kollegen eine brauchbare Arbeitshilfe an die Hand zu geben.

Gegenüber der 2. Auflage von 2017 wurden die zwischenzeitlichen Änderungen berücksichtigt. Diese finden sich in nahezu allen Normen, neu eingefügt wurde die Qualifikationsverordnung für die allgemeine Verwaltung. Sehr viele Änderungen finden sich im Beihilferecht.

Weiterhin wurden alle Tabellenwerte eingearbeitet, die sich durch die Übernahme des Tarifabschlusses für die Beschäftigten der Länderverwaltungen von 2019 bis 2021 für die Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen in NRW ergeben. Diese Sammlung ist, was die Tabellenwerte betrifft, somit mindestens bis zum Ende des Jahres 2021 aktuell.

Für die kleine Einführung am Anfang wurden auch gemeinfreie Texte aus der Wikipedia verwendet. Alle sind aber auf Richtigkeit und Aktualität hin sowie in Bezug auf landesrechtliche Besonderheiten überarbeitet und durchgesehen worden.

Also viel Spaß beim Lesen und Erfolg in der gewerkschaftlichen Beamtenarbeit. Natürlich sind wir für die kommenden Auflagen wieder für Anregungen, Ergänzungsund Korrekturhinweise dankbar.

Horst Deinert Redaktion

# **Geschichtliche Entwicklung**

#### Beginn in Preußen

preußische Soldatenkönia Wilhelm Friedrich formalisierte die Ausbildung und gilt als "Vater des Berufsbeamtentums". Sein aufgeklärt-absolutistischer Sohn Friedrich II. (der Große) war es dann, der das Gemeinwohl zum Primärziel erhob und sich selbst als ersten Diener des Staates sah. Er führte den Ausbau des Berufsbeamtentums fort. Die Beamten waren zunächst eine kleine Revolutionstruppe des Monarchen. Sie lösten einen vielfach korrupten und inkompetenten Landadel ab. Zu diesem Zwecke kämpften sie gegen die geburtsständischen Vorrechte des Dienstadels, bei dem der Titel "von" die Oualifikation ersetzte. An die Stelle des aristokratischen Dünkels setzten die Beamten das bürgerliche Leistungsprinzip.

Doch erst seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts ist das europäische Beamtentum dem Staat und dem Gesetz verpflichtet. Wesentlich für die Entstehung des modernen Beamtentums waren die Auswirkungen der Französischen sprach erstmals das Revolution. So 1794 "Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten (ALR)" auch in juristischer Form von "Dienern des Staates" - und nicht mehr des Landesherrn - und regelte Anstellung und hergebrachten Entlassung. Hierbei wurden auch die Grundsätze des Berufsbeamtentums fundamentiert. Die übrigen deutschen Länder folgten dieser Entwicklung alshald.

Das Wort "Beamter" hat sich dann erst im Lauf des 19. Jahrhunderts allmählich eingebürgert. Denn er galt zunächst nur für die preußischen Domänenpächter, während die Zivilbeamten "königliche Diener" hießen. Auch von landesherrlichen "Dienern" war noch lange die Rede. Den späteren Beamtengesetzen gingen Dieneredikte voraus und Personalakten wurden teilweise noch bis ins 20. Jahrhundert hinein "Dienerakten" genannt. Somit war der Begriff "Diener des Staates" lange sehr verbreitet, woraus die noch heute zumeist umgangssprachlich verwendete Bezeichnung "Staatsdiener" resultierte.

#### Weimarer Republik und Nationalsozialismus

Anfang des 20. Jahrhunderts und auch in der Weimarer Republik hatte das deutsche Beamtentum überwiegend eine **konservative Grundhaltung**. Die Staatsumwälzung vom November 1918 wurde - auch in den Lehrbüchern für Beamte, skeptisch und als Faktum betrachtet, aber nicht innerlich akzeptiert. Der Staatsapparat tat so, als stünde über der Demokratie und dem Parlamentarismus etwas Höheres, der Staat selbst. Vor allem diesen höheren Wesen, nicht der demokratischen Gesellschaft, fühlte man sich verpflichtet.

In der Zeit des Nationalsozialismus wirkte die Staatstreue regimeerhaltend. meisten Beamten verbrecherische Maßnahmen, wenn sie nur formaljuristisch korrekt einer Vielzahl waren. von sogenannter Schreibtischtäter mit getragen oder zumindest geduldet wurden. Bereits 1933 waren mit dem ..Gesetz Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" alle politisch jüdischen Beamten, die nicht missliebigen und Frontkämpfer galten, ihres Amtes enthoben worden.

#### **Nachkriegszeit**

Nach 1945 war das Beamtentum unter allijerter Kontrolle abgeschafft zunächst worden. Viele der zunächst entlassenen Beamten, die bereits während der Zeit des Nationalsozialismus Dienst getan hatten, wurden aber - wie in vielen anderen Berufszweigen - wieder eingestellt, da man ansonsten den Personalbedarf nicht hätte decken und eine Umsetzung der Gesetze und Rechtsverordnungen im rechtsstaatlichen Sinne zugunsten des Bürgers nicht hätte umsetzen können. In Gesetzesform gebracht wurde dieses Verfahren das Gesetz durch zur Reaeluna Rechtsverhältnisse der Artikel 131 unter des Grundgesetzes fallenden Personen aus dem Jahre 1951.

In der Bundesrepublik war zuvor im Juli 1950 in Art. 33 Abs. 4 und 5 GG die Bestimmung aufgenommen worden, dass die "Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ... als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes [...] zu übertragen (ist), die in einem öffentlich-rechtlichen und Treueverhältnis stehen. Das Recht unter Berücksichtiauna Dienstes öffentlichen ist hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln", womit das Berufsbeamtentum wieder eingeführt war.

Das Bundesverfassungsgericht hat frühzeitig betont, dass Berufsbeamtentum eine neutrale. nicht "System der Bedürfnisse" verstrickte Rolle zukommt. Außer den im Grundgesetz genannten hoheitsrechtlichen Tätigkeiten ist auch manch anderen öffentlichen Aufgaben eine sachkundige. neutrale Wahrnehmung öffentliche Berufsbeamte oder andere Bedienstete angemessen, deren fachliche Kompetenz, persönliche Unabhängigkeit und Neutralität in gleichem Maße gewährleistet ist. Gefragt ist also eine Institution, "die, gegründet auf Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung ... einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften darstellen soll" (BVerfGE 7, 162).[6]

Diese Rollenbeschreibung, die eine sachkundige, neutrale zuverlässige Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sich nicht persönlicher vertrage sichern soll. mit Abhängigkeit, einseitigem, etwa parteilichem Engagement und - nach neuerdings umstrittener Ansicht - auch nicht mit der Teilnahme an Arbeitskämpfen. Schon weitgehende Privatisierung der Daseinsvorsorge, d. h. der Deutschen Bundesbahn und Bundespost sowie von öffentlichen Verkehrsbetrieben und anderen Versorgungsunternehmen und deren Dienstverhältnissen, ist nach bisherigen Erfahrungen die Grundversorgung der Bevölkerung problematischer geworden.

#### **Neuere Entwicklungen**

Für die Beamten in den Bundesländern und Kommunen sich Föderalismusreform ergab durch die (Grundgesetzänderung im Jahre 2006) eine sich erst nach und nach abzeichnende Änderung ihrer Rechtsverhältnisse. Durch die Grundgesetzänderung wurden die bislang in der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes liegenden Rechtsgebiete der Besoldung, der Beamtenversorgung und der Beamtenlaufbahnen für die genannten Beamten in die Länderzuständigkeit gegeben. Bereits einige Jahre zuvor Zuständigkeit Sonderzahlungen für (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) aus der bundeseinheitlichen Regelung heraus genommen worden. Inzwischen, 10 Jahre später, haben alle Bundesländer eigene Besoldungs- und Versorgungs- sowie Laufbahnregeln geschaffen.

Insbesondere bei der Besoldung sind die **17 Regelungen** (16 Landesregelungen und die bundesrechtliche Regelung für Bundesbeamte) soweit auseinander, dass ein

Unterschied bis zu einer Besoldungsgruppe besteht. Das bedeutet: in einem finanziell gut gestellten Bundesland wie Bayern ist die Bezahlung eines Beamten beispielsweise in Besoldungsgruppe A 10 so, wie in einem schlecht gestellten Bundesland, wie Berlin bei einem Beamten in A 11. Damit ist die erst Anfang der 1970er Jahre erzielte Vereinheitlichung im Beamtenrecht wieder abgeschafft. Auch bei der Arbeitszeit sind Unterschiede gegeben, sie liegt zwischen 40 und 42 Wochenstunden, in NRW seit dem Jahre 2004 grundsätzlich bei 41.

#### **Definition des Beamtenstatusses**

Eine Beamtin bzw. ein Beamter in Deutschland (Bundes-, Landes-. Kommunalbeamter) stehen aeaenüber Dienstherrn (Arbeitgeber) in einem besonderen öffentlichrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Von einem Beamtenverhältnis abzugrenzen sind die Beschäftigungsverhältnisse als Arbeitnehmer (Tarifbeschäftigte) im öffentlichen Dienst, die sich nach dem privaten Arbeits- und Tarifrecht (TVöD und TV-L) richten. Das Beamtenrecht ein besonderer ist Teil Verwaltungsrechtes und Streitigkeiten sind daher vor den Verwaltungsgerichten auszutragen.

Richter und Soldaten sind zwar keine Beamte und deren Dienstrecht ist abweichend geregelt, sie sind in vielen Bereichen jedoch den Beamten gleichgestellt (z.B. bei Besoldung und Versorgung). Zu Religionsgemeinschaften, die als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt sind, kann ein Kirchenbeamtenverhältnis begründet werden. Bei der Sozialversicherung gibt es derzeit nach DO-Angestellte, auf die kraft einer Dienstordnung das Beamtenrecht anzuwenden ist.

Gesetzliche Grundlage sind seit der Neuordnung der Gesetzgebungszuständigkeiten des Dienstrechts durch die Föderalismusreform 2006 das 2009 erlassene (BeamtStG) Beamtenstatusgesetz und die Beamtengesetze des Bundes und der Länder. Während (Tarif-)Beschäftigte ein Gehalt erhalten, wird Beamten eine Besoldung zugesprochen, die sich für Bundesbeamte nach Bundesbesoldungsgesetz für Landesund Kommunalbeamte sowie Beamte der sonstigen Gebietskörperschaften inzwischen eigenen nach Landesbesoldungsgesetzen richtet.

Das Beamtenrecht beinhaltet u. a. auch die Begründung des Beamtenverhältnisses sowie Rechte und Pflichten der Beamten in Deutschland. Das Beamtenverhältnis ist von 33 Verfassung wegen (Art. Abs. 5 GG) nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Hauptaufgabe der Beamten ist unparteiische Wahrnehmung die hoheitlicher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen. welche in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, übertragen werden dürfen.

Klassischerweise sind bei Behörden, die den **klassischen Eingriffscharakter** tragen, besonders häufig Beamte beschäftigt, z.B. der Polizei, Justiz, Strafvollzug, Finanzamt und bei der Feuerwehr. In den Kommunalverwaltungen hingegen sind Beamte in der Regel eine Minderheit.

#### **Definition des Amtes**

Im Beamtenrecht gibt es keinen einheitlichen **Amtsbegriff**. Man unterscheidet insbesondere das **statusrechtliche und das funktionelle Amt**, letzteres wiederum aufgeteilt in das abstrakt-funktionelle Amt und das konkretfunktionelle Amt.

Das Amt im statusrechtlichen Sinne wird beschrieben werden durch die drei Elemente: **Laufbahngruppe**, **Endgrundgehalt** der **Besoldungsgruppe** und **Amtsbezeichnung**, wie z.B. das Amt eines Stadtinspektors (A 9) oder des Verwaltungsrates (A 13). Ein statusrechtliches Amt wird durch das Landesbesoldungsgesetz und die Besoldungsordnung (hier A) festgelegt.

Mit dem **funktionellen Amt** wird der Aufgabenkreis eines Beamten festgelegt. Das **abstrakt-funktionelle Amt** beschreibt einen der Stellung des Beamten entsprechenden Aufgabenkreis innerhalb einer konkreten Behörde, wie z. B. das Amt eines Verwaltungsrates in einer Kommunalverwaltung. Das abstrakt-funktionelle Amt wird dem Beamte durch **Zuweisung zu einer Behörde** übertragen. So entspricht z. B. dem statusrechtlichen Amt des Stadtinspektors z. B. das abstrakt-funktionelle Amt **Sachbearbeiter** in einer Stadtverwaltung.

konkret-funktionelle Amt bezeichnet einen **Dienstposten**, also den konkreten Aufgabenkreis des Beamten innerhalb einer Behörde. So kann z. B. Inspektor im Personalamt einer Stadtverwaltung für die Organisation der Aus- und Fortbildung zuständig sein. Begründet wird das konkret-funktionelle Amt mit der **Organisations-**Übertragung eines im Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen, bestimmten Aufgabenkreises innerhalb der Behörde.

# Rechtsquellen

**Grundgesetz (und Landesverfassung NRW)** 

Die grundlegenden Regelungen des Beamtenrechts finden sich in **Art. 33 GG** und sind vom Gesetzgeber zu beachten. Die Gesetzgebungskompetenz für das Beamtenrecht wurde durch die Föderalismusreform grundlegend geändert. Während das Recht der Bundesbeamten nach wie vor nach dem Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes zugeordnet ist, gehört das Recht für **Landes- und Kommunalbeamte** überwiegend zur alleinigen Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Das betrifft insbesondere das Besoldungs-, Versorgungsund Laufbahnrecht. Für die **Statusrechte und -pflichten** besteht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Hiervon hat der Bund im Jahre 2009 mit dem Beamtenstatusgesetz Gebrauch gemacht. Grundlegende Aussagen zu den Beamtenpflichten trifft Art. 80 der Landesverfassung NRW.

#### Beamtengesetze

Das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) nutzt die konkurrierende Gesetzgebung dergestalt, dass **bundeseinheitliche statusrechtliche und -pflichtige Regelungen** getroffen wurden.

Für Beamtinnen und Beamte des Bundes gelten außerdem Bundesbeamtengesetz (BBG). das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG). das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes (BeamtVG). während die Länder ihre jeweiligen Landesbeamten-, Landesbesoldungs-Landesversorgungsgesetze Verordnungen erlassen haben, die auch für die Beamtinnen und Beamte der Kommunen gelten.

Daneben treten weitere - jeweils vom Bund bzw. von den Ländern erlassene Gesetze bzw. Verordnungen Arbeitszeit. Urlaub. Nebentätigkeit. Laufbahnen. Beihilfe und Reisekostengesetze. Disziplinar-Teilweise sowie erklären Bundesländer durch Landesrecht bundesrechtliche analog Verordnungen für den Landes Kommunal)bereich für anwendbar. So gelten in NRW die bundesrechtlichen Verordnungen für Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen derzeit (2016) weiter.

#### Sonderregelungen für bestimmte Beamtengruppen

Für Beamtengruppen bestimmte bestehen spezielle Beispiele: für Bundespolizisten Reaelunaen Bundespolizeibeamtengesetz, für den Bundesrechnungshof Gesetz über den Bundesrechnungshof, für das Auswärtigen Dienst das Gesetz über den Auswärtigen Dienst, für die Bundesagentur für Arbeit das SGB III, für die Bundesbank das Bundesbankgesetz oder für den Zoll das Gesetz über die Finanzverwaltung. Für Richter und Soldaten gelten eigene Bestimmungen, sie sind keine Beamten, obwohl auch sie in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen Einige beamtenrechtliche stehen. Regelungen, Besoldungs- und Versorgungsgesetze gelten auch Richter und Soldaten.

#### Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Art. 33 GG sind vom Gesetzgeber zwingend zu beachten:

In Art. 33 Abs. 2 GG wird das **Leistungsprinzip** festgelegt, das den Zugang zum öffentlichen Dienst ausschließlich von **Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung** abhängig macht. In Art 33 Abs. 3 GG wird eine **Benachteiligung** 

wegen eines weltanschaulichen Bekenntnisses ausgeschlossen (besonderer Gleichheitssatz).

Der Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG soll sicherstellen, dass bestimmte hoheitliche Bereiche nur von Beamten, die in einer besonderen Dienst- und Treuepflicht zum Staat stehen, ausgeübt werden dürfen. Hierbei spricht man auch vom sog. "Berufsbeamtentum". In der Praxis (der Kommunalverwaltung) ist das aber kaum gegeben, sogar klassische Beamtenfunktionen, z.B. den **Tarifbeschäftigte** Standesbeamten. werden auch an vergeben. die dem Verpflichtungsgesetz dann nach vereidigt werden.

Artikel 33 Abs. 5 GG sichert mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums einen Kernbestand von Strukturprinzipien des Beamtenrechts, die nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes zumindest schon in der Weimarer Reichsverfassung anerkannt worden sind. Er verpflichtet den Gesetzgeber, diese zu beachten. zählen: Dienstund Treuepflicht, das Streikverbot, das Laufbahnprinzip, das Alimentationsprinzip, das Lebenszeitprinzip und die Fürsorgepflicht. Im Jahre 2006 wurde in Artikel 33 GG allerdings auch die "Fortentwicklung" des Beamtenrechtes verfassungsrechtlich verankert. Damit ist anerkannt, dass das Beamtenrecht nicht starr, z.B. auf dem Stand der Weimarer Republik beizubehalten ist, sondern neuere, auch europaweite Rechtsentwicklungen, Eingang finden können.

Die Beamtengewerkschaften im Deutschen Gewerkschaftsbund, voran ver.di, setzen sich seit langem für ein einheitliches Dienstrecht im öffentlichen Dienst auf der Grundlage von Verhandlungslösungen ein. Die gewerkschaftlichen Beteiligungsrechte auf Bundes- und Landesebene (§ 53 BeamtStG) sind ein erster Schritt dahin.

Rechtsprechung Darüber hinaus sichert die des Gerichtshofes lahren Europäischen seit einiaen eine Beamtenrechtes einheitliches des Annäherung an europäisches Arbeitsrecht. Auch die neuere Rechtsprechung Bundesverfassungsgericht angemessenen zur Alimentation und des Bundesverwaltungsgerichtes unten) Beamtenstreik (siehe ieweils verstärkt die Ankoppelung Beamtenbesoldung die der an Gehaltssteigerungen für Tarifbeschäftigte.

#### Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums

Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählen unter anderem

- die Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis, § 3 BeamtStG
- die grundsätzliche Anstellung auf Lebenszeit (§ 4 BeamtStG)
- das Laufbahnprinzip (eng verknüpft mit "lebenslangen" Berufsbeamten)
- das Leistungsprinzip (sichert und beherrscht den grundgesetzlich verankerten Zugang zu allen öffentlichen Ämtern beim Eintritt in den Staatsdienst und beim Aufstieg, § 9 BeamtStG)
- das Alimentationsprinzip (§§ 19 ff LBesG)
- das Prinzip der amtsangemessenen Beschäftigung (vgl. BVerfGE 70, 251)
- der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 19 LBesG)
- das achtungs- und vertrauenswürdige Verhalten (Beamte sind als Repräsentanten des Staates gehalten, ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes so

- auszurichten, dass es den Erfordernissen ihres Berufes gerecht wird, § 33 Abs. 2 BeamtStG)
- die volle Hingabe an den Beruf, jetzt in § 34 Abs. 1 BeamtStG als "voller persönlicher Einsatz" bezeichnet (Dienstleistungspflicht ist durch ständige Dienstbereitschaft geprägt)
- die Residenzpflicht (§ 44 LBG)
- die Neutralitätspflicht der Beamten, unparteiische Amtsführung, Eintreten für die Freiheitliche demokratische Grundordnung (§ 33 BeamtStG)
- die Amtsverschwiegenheit (gilt auch noch nach Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses; § 37 BeamtStG)
- das Streikverbot (Verbot kollektiver Maßnahmen zur Wahrung gemeinsamer Berufsinteressen), zu neueren Entwicklungen siehe unten
- das Recht auf **Beamtenvertretungen** (Beamte haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen und Personalvertretungen zu bilden, §§ 51, 52 BeamtStG)
- das Recht auf Einsicht in die eigene **Personalakte** (§ 50 BeamtStG)
- der gerichtliche Rechtsschutz (Beamte sind über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art zu hören, es ist ihnen der Beschwerdeweg einzuräumen, § 54 BeamtStG, § 103 LBG)
- o die Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 45 BeamtStG),
- der Anspruch auf eine amtsangemessene Amtsbezeichnung (BVerfGE 38, 1 (12)).

"Das Grundgesetz sieht im Berufsbeamtentum eine Institution, die, gegründet auf **Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllun**g eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften darstellen soll."– BVerfGE 7, 162

# Verhältnis zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Die Europäische Menschenrechtskonvention steht im Widerspruch einigen Grundsätze zu der des Berufsbeamtentums. So erlaubt die EMRK Ausnahmen von Koalitionsfreiheit und dem damit verbundenen Streikrecht nur für hoheitlich tätige Personen, Polizei und Militär, nicht aber für andere Beamte (Art. 11 Abs. 2 EMRK). Der gleiche Grundsatz gilt für Einschränkungen politischen Betätigung und der Meinungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 EMRK). Das Bundesverwaltungsgericht hat Anfang 2014 entschieden, dass der Gesetzgeber diesen Konflikt auflösen muss und das Streikverbot nur noch für eine Übergangszeit hinzunehmen ist (siehe dazu weiter unten).

#### **Beamtenverhältnis**

Beamte stehen zum Staat in einem Sonderrechtsverhältnis. Während ihrer Dienstzeit sind einer gesteigerten Binduna Beamte an ausgesetzt, welche in ihrer Intensität über die normale Bindung des Bürgers an den Staat hinausgeht. Beamte stehen also in besonderer Nähe des Staates; sie sind dessen Repräsentanten. Infolgedessen können die Grundrechte von Beamten zum Teil eingeschränkt werden.

#### Beginn des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis wird durch **Ernennung** (einseitiger, mitwirkungsbedürftiger, formbedürftiger Verwaltungsakt) begründet. Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer **Ernennungsurkunde** und deren widerspruchsloser Entgegennahme. Zuvor hat der Personalrat dem zuzustimmen (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 LPVG)

Im Unterschied zu Angestellten oder Arbeitern entsteht das Dienstverhältnis nicht durch einen Arbeitsvertrag (Beamte gehören demnach nicht zu den Arbeitnehmern). Die Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen (Bestenauslese). Hierzu sind ggf. Auswahlverfahren durchzuführen, bei denen ein Personalratsmitglied beratend teilnehmen kann (§ 65 Abs. 2 LPVG NRW)

Bei der Einstellung zum Beamten müssen gewisse **Kriterien** erfüllt sein. Neben dem Eignungsprinzip müssen auch die Leistungs- und Befähigungsprinzipien erfüllt sein.

#### **Eignungsprinzip**

Nach dem Eignungsprinzip muss eine künftige Beamtin bzw. ein künftiger Beamter:

- -die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Bürger/in der EU oder des EWR sein (eine Ausnahme bei dienstlichem Bedürfnis ist möglich),
- für die freiheitliche demokratische Grundordnung einstehen (der "Extremistenerlass aus dem Jahre 1972 ist nie formal aufgehoben worden)
- körperlich und geistig soweit gesund sein, dass die zukünftige Tätigkeit und eine vorzeitige Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist und dadurch nicht eingeschränkt ist (§ 7 BeamtStG).

Bewerberinnen (Bei schwerbehinderten Bewerbern gilt in der Regel, dass eine Dienstunfähigkeit binnen fünf Jahren zu erwarten ist: die Anforderungen aesundheitlichen dürfen keine Behindertendiskriminierung beinhalten, § 9 BeamtStG, § 13 LVO).

 die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen (§ 45 StGB).

In der Regel werden die Vorlage eines Führungszeugnisses (Auskunft über Strafverurteilungen aus dem Bundeszentralregister) und einer amtsärztlichen Untersuchung (beim Gesundheitsamt) vorausgesetzt.

#### Befähigungsprinzip

Ein Bürger ist nur für den Beamtendienst befähigt, wenn er die laufbahnspezifische Vorbildung nachweisen kann. die Laufbahnen bestehen Mindestanforderungen der Vorbildung, Vorbereitungsdienstes hinsichtlich des Ablegung Prüfungen (Ausbilduna) sowie der von (Laufbahnprüfung). Dabei ailt als allgemeine Einstellungsvoraussetzung für eine Laufbahn (§ 6 LBG) in der

**Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt** (bisheriger einfacher Dienst): der Hauptschulabschluss, (im kommunalen Dienst meist nicht vorhanden)

**Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt** (bisheriger mittlerer Dienst): die Fachoberschulreife oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.

2, **Einstiegsam**t Laufbahngruppe 1. (bisheriger gehobener Dienst): eine Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine oder Fach-Hochschulreife) für den Einstieg als Anwärter (Studierender an einer Fachhochschule des öffentlichen nichttechnischen Dienstes) im abgeschlossenes Verwaltungsdienst: ansonsten ein Hochschulstudium mit Bachelorabschluss.

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (bisheriger höherer Dienst): ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium mit Masterabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand. Teilweise gelten für besondere Laufbahnen weitergehende Anforderungen.

Innerhalb der Laufbahngruppen wird (seit 1.7.2016) nur **Fachrichtungen** zwischen 4 unterschieden: nichttechnische Dienste, technische Dienste, Gesundheit und Bildung und Wissenschaft (§ 5 LBG). Beamte können grundsätzlich nur im Eingangsamt ihrer Laufbahn angestellt (eingruppiert) werden. Die Eingangsämter erreichbaren Spitzenämter der jeweiligen Laufbahn werden Verordnungsgeber bzw. Klassischerweise sind dies nach § 24 LBesG im bisherigen mittleren Dienst die Besoldungsgruppe A 6 (z.T. in technischen Laufbahnen, auch bei der Feuerwehr A 7), im bisherigen gehobenen Dienst A (in technischen 9 Laufbahnen einschl. der Feuerwehr A 10) und im bisherigen höheren Dienst A 13.

Teilweise ist ein Aufstieg möglich: Nach einer bestimmten Dienstzeit in einer Laufbahngruppe können Beamte durch entsprechende Weiterbildung und das Bestehen Prüfung **in die** Laufbahn nächsthöhere Allerdings muss dafür eine freie Planstelle vorhanden sein. Zu unterscheiden sind hier der Ausbildungsaufstieg, der Oualifizierungsaufstieg und der Aufstiea durch Spezialisierung. Näher ist aereaelt dies den in Laufbahnverordnungen (hier allgemeine LVO NRW und LVO Feuerwehr).

#### Leistungsgrundsatz

Bei Einstellung, Anstellung, Übertragung von Dienstposten, Beförderung und Aufstieg ist nach Befähigung (Eignung und